

# **1. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG**

der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung vom 10.05.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Jossgrund folgende

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 25 erhält folgenden Wortlaut**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (auch Findlinge), Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - 1) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    - 2) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
    - 3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    - 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

- 5) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(2) Für Grabeinfassungen werden folgende Maße festgelegt:

a) auf dem Friedhof Lettgenbrunn:

für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr  
Länge 1 m, Breite 0,50 m

für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:  
bei Reihengrabstätten, Länge 2 m, Breite 1 m  
bei Wahlgrabstätten, Länge 2 m, Breite je Grabstätte 1 m  
bei Einzel und Doppelurnengrabstätten, Länge 1 m, Breite 0,50 m

Die Nutzungsberechtigten von **Urnengräbern auf dem Friedhof Lettgenbrunn** können um das Grab Platten legen, um Sauberkeit und Ordnung herzustellen, die aber nicht durch die Gemeinde finanziert werden.

b) auf dem Friedhof Oberndorf:

für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr  
Länge 1 m, Breite 0,50 m

für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:  
bei Reihengrabstätten, Länge 1,50 m, Breite 0,80 m  
bei Wahlgrabstätten (Einzelgrab), Länge 1,50 m, Breite 0,80 m  
bei Wahlgrabstätten (Doppelgrab), Länge 1,50 m, Breite 1,80 m  
bei Einzel und Doppelurnengrabstätten, Länge 1 m, Breite 0,50 m

c) auf dem Friedhof Pfaffenhausen:

für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr  
Länge 1 m, Breite 0,50 m

für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:  
bei Reihengrabstätten, Länge 1,50 m, Breite 0,80 m  
bei Wahlgrabstätten (Einzelgrab), Länge 1,50 m, Breite 0,80 m  
bei Wahlgrabstätten (Doppelgrab), Länge 1,50 m, Breite 1,80 m  
bei Einzel- und Doppelurnengrabstätten, Länge 1 m, Breite 0,50 m

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : bis 0,60 m  
Breite : bis 0,45 m,  
Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m,  
Höchstlänge: 0,40 m,  
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1) stehende Grabmale: Höhe : bis 1,00 m,  
Breite : bis 0,60 m,  
Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,50 m,  
Höchstlänge 0,70 m,  
Mindeststärke: 0,14 m.

c) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe : bis 1,00 m,  
Breite : bis 0,60 m,  
Mindeststärke: 0,14 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe : 0,80 m bis 1,00 m,  
Breite : bis 1,20 m,  
Mindeststärke: 0,22 m;

2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite : bis 0,50 m,  
Länge : bis 0,70 m,  
Mindesthöhe : 0,16 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite:	bis 1,00 m,
Länge:	bis 1,00 m,
Mindesthöhe	0,18 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite :	bis 1,00 m,
Länge :	bis 1,00 m,
Mindesthöhe :	0,18 m.

Wenn eine Grabstätte durch Stein abgedeckt wird, muss noch eine Fläche  $0,1 \text{ m}^2$  bei Einzelgräbern und  $0,15 \text{ m}^2$  bei Doppelgräbern frei bleiben.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) stehende Grabmale:

Höhe bis 0,50 m,

2) liegende Grabmale:

Größe bis 0,40 m x 0,40 m;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

Höhe: bis 0,50 m,

2) liegende Grabmale

Größe bis 0,40 m x 0,40 m,

(5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt werden.

(6) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(7) Unbeschadet der Vorschrift des § 24 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen.

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jossgrund, den 11. Mai 2010

Siegel

Der Gemeindevorstand

gez. Rainer Schreiber  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Jossgrund  
am ..... In der Gelnhäuser Neuen Zeitung bekannt gemacht.

63637 Jossgrund, den .....

Rainer Schreiber  
Bürgermeister